



**Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss**

**ECO/501**  
**Änderung des Solidaritätsfonds – Brexit ohne Abkommen**

**STELLUNGNAHME**

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zwecks Bereitstellung einer finanziellen Unterstützung für Mitgliedstaaten zur Abfederung der erheblichen finanziellen Belastung, die ihnen durch einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen entsteht**  
[COM(2019) 399 final – 2019/0183 (COD)]

Hauptberichterstatter: **Ioannis Vardakastanis**

Befassung	Rat der Europäischen Union, 13/09/2019 Europäisches Parlament, 16/09/2019
Rechtsgrundlage	Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Wirtschafts- und Währungsunion, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt
Präsidiumsbeschluss	24/09/2019
Verabschiedung auf der Plenartagung	25/09/2019
Plenartagung Nr.	546
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	144/0/6

## 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Solidarität und Subsidiarität sind nach Auffassung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA) Grundsätze, die für das Funktionieren der Europäischen Union unerlässlich sind. Demzufolge sollten alle Mitgliedstaaten im Falle eines unregelmäßigen Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU am 31. Oktober zusammenstehen und die Folgen und Herausforderungen dieses Beschlusses gemeinsam bewältigen.
- 1.2 Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass der Vorschlag Teil eines Pakets von Notfallmaßnahmen ist, die beim Austritt des Vereinigten Königreichs ohne Abkommen in Anschlag gebracht werden. Die Kommission legte ihn am 4. September 2019 vor und kam damit der Aufforderung des Europäischen Rates nach, alle Möglichkeiten der bestehenden Fonds auszuschöpfen, mit dem Ziel, die potenziellen finanziellen Belastungen der Mitgliedstaaten abzufedern.
- 1.3 Der EWSA begrüßt, dass die Verordnung zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) dahingehend ergänzt wird, dass der Begriff „Katastrophen“ neben Naturkatastrophen nun auch Situationen abdeckt, in denen einem Mitgliedstaat als direkte Folge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ohne Abkommen eine erhebliche finanzielle Belastung entsteht. Der EWSA geht allerdings davon aus, dass es sich dabei im zeitlichen Horizont bis 2020 um ein singuläres Ereignis handeln wird.
- 1.4 Der EWSA rät der Kommission, die Schaffung eines EU-Instruments zu erwägen, mit dem politische Situationen und Krisen dieser Art in Zukunft bewältigt werden können. Sollte ein neues Instrument dieser Art geschaffen werden, sollte es allerdings Ausnahmesituationen vorbehalten sein und nur nach einer förmlichen bzw. fallweisen Entscheidung eingesetzt werden. Die spezifischen Bedingungen für die Gewährung einer Entschädigung sind klar zu definieren.
- 1.5 Der EWSA ist der festen Überzeugung, dass die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollte, um sicherzustellen, dass die Ausweitung des Anwendungsbereichs nicht dazu führt, dass die Fähigkeit des EU-Solidaritätsfonds, auf unvorhergesehene Ereignisse im Zusammenhang mit Naturkatastrophen zu reagieren, gefährdet wird.
- 1.6 Der EWSA meint, dass der 30. April 2020 ein eher später Stichtag ist. Er fordert die Kommission daher auf, das Verfahren für die Entscheidung über die Freigabe der Mittel zu beschleunigen, falls das Vereinigte Königreich die EU ohne Abkommen verlässt.
- 1.7 Der EWSA begrüßt die Erhöhung der Vorschusszahlungen von derzeit 10 % auf 25 %, doch muss noch mehr unternommen werden, um eine rasche und wirksame Reaktion zu ermöglichen.
- 1.8 Der EWSA ist der Auffassung, dass die Kommission den kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) besondere Aufmerksamkeit widmen sollte, da sie am stärksten durch den Brexit bedroht sind.

## 2. **Allgemeine Bemerkungen**

- 2.1 Der EUSF wurde 2002 eingerichtet, um die Mitgliedstaaten und die Beitrittsländer bei großen Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Stürmen, Erdbeben, Vulkanausbrüchen, Waldbränden oder Dürren zu unterstützen. Er kann auf Antrag des betroffenen Landes in Anspruch genommen werden, wenn eine Katastrophe eine Intervention auf europäischer Ebene rechtfertigt.
- 2.2 Der EWSA teilt die Auffassung, dass der EUSF ein konkreter Ausdruck echter Solidarität innerhalb der EU ist, mit dem sich die Mitgliedstaaten verpflichten, sich gegenseitig durch Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel aus dem EU-Haushalt zu helfen.
- 2.3 Mit Wirkung vom 1. November 2019 wird das Vereinigte Königreich zu einem Drittland, es sei denn, es ratifiziert das Austrittsabkommen bis zum 31. Oktober 2019 oder beantragt eine dritte Verlängerung, der der Europäische Rat einstimmig zustimmen muss (Artikel 50).
- 2.4 Falls es zu einem unregelmäßigen Austritt aus der EU kommt, wird das gesamte Primär- und Sekundärrecht der EU ab diesem Zeitpunkt nicht mehr für das Vereinigte Königreich gelten. Einen Übergangszeitraum, wie er im Austrittsabkommen vorgesehen ist, wird es nicht geben. Den Bürgern, Unternehmen und öffentlichen Dienstleistungen wird ernster Schaden zugefügt, und es sind erhebliche wirtschaftliche und finanzielle Auswirkungen zu befürchten.
- 2.5 Nach Auffassung des EWSA wäre ein Brexit ohne Abkommen zwar ein singuläres Ereignis, doch würden seine negativen Auswirkungen einer Katastrophe größeren Ausmaßes gleichkommen. Eine genaue Einschätzung ist schwierig, doch ist insbesondere kurzfristig mit erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaft, den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Finanzen zu rechnen. Darüber hinaus dürften einige Sektoren, Gebiete und Mitgliedstaaten durch den Austritt ohne eine Vereinbarung unverhältnismäßig stark betroffen sein. Der EWSA hält es für gerechtfertigt, sich sowohl auf das Solidaritätsprinzip als auch auf das Subsidiaritätsprinzip zu berufen, um diese Auswirkungen abzumildern.
- 2.6 Der EWSA begrüßt daher den Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, wonach der Anwendungsbereich auf bestimmte Arten zusätzlicher öffentlicher Ausgaben und der Begriff „Katastrophen größeren Ausmaßes“ nicht nur auf Naturkatastrophen, sondern auch auf Situationen ausgedehnt wird, in denen einem Mitgliedstaat als unmittelbare Folge des Austritts des Vereinigten Königreichs ohne Abkommen eine erhebliche finanzielle Belastung entsteht. Da es sich um eine einmalige Situation handelt, müssen die abrufbaren Mittel für dieses Ziel auf die Hälfte des für die Jahre 2019 und 2020 verfügbaren Höchstbetrags begrenzt sein.

## 3. **Besondere Bemerkungen**

- 3.1 Der EWSA hat den Solidaritätsfonds von Anfang an begrüßt. Er hat die Kommission aufgefordert, alle erforderlichen Änderungen vorzunehmen, damit der Fonds die

Mitgliedstaaten, die Kandidatenländer und die Nachbarländer bei Naturkatastrophen wirksamer unterstützen kann.

- 3.2 Der EWSA begrüßt die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Verordnung, macht allerdings darauf aufmerksam, dass dies ein einmaliges Ereignis bleiben muss. Er schlägt daher ein EU-Instrument vor, mit dem in der Zukunft solche politischen Situationen und Krisen bewältigt werden können.
- 3.3 Der EWSA ist der Überzeugung, dass die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen sollte, um sicherzustellen, dass die Ausweitung des Anwendungsbereichs nicht dazu führt, dass der EUSF auf unvorhergesehene Ereignisse im Zusammenhang mit Naturkatastrophen nicht mehr reagieren kann.
- 3.4 Der EWSA geht davon aus, dass die Schwelle von 1,5 Mrd. EUR in Preisen von 2011 bzw. 0,3 % des BNE, ab der die Mitgliedstaaten eine Unterstützung beantragen können, so angesetzt wurde, dass sie Szenarien abdeckt, bei denen ein Mitgliedstaat damit überfordert wäre, die erlittene finanzielle Belastung alleine zu tragen („erhebliche finanzielle Belastung“).
- 3.5 Der EWSA ersucht die Kommission um die Ausarbeitung von Leitlinien, mit deren Hilfe die Mitgliedstaaten die erheblichen finanziellen Belastungen durch den Brexit ohne Abkommen berechnen können.
- 3.6 Der EWSA fordert die Kommission auf, das Verfahren für die Entscheidungen über die Freigabe der Mittel zu beschleunigen. Er hält den 30. April 2020 für einen eher späten Stichtag.
- 3.7 Der EWSA meint, dass die Erhöhung der Vorschusszahlungen von derzeit 10 % auf 25 % das Verfahren beschleunigen könnte. Allerdings muss noch mehr unternommen werden, um eine rasche und wirksame Reaktion zu ermöglichen.
- 3.8 Der EWSA fordert sicherzustellen, dass nach der parallelen, Brexit-bedingten Änderung am Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) keine Überschneidungen mit den Leistungen aus dem EUSF entstehen, denn dies würde zu einer Doppelung der Mittel führen.
- 3.9 Der EWSA ist der Ansicht, dass die Sektoren, die eng mit dem Vereinigten Königreich verflochten sind, bei einem Brexit ohne Abkommen hohe wirtschaftliche Kosten werden tragen müssen. Besonders betroffen dürften beispielsweise die Exporteure von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln sein, die den britischen Markt beliefern, oder etwa Fischereibetriebe, die vom Zugang zu britischen Gewässern abhängig sind, wie auch Tourismusunternehmen in Regionen, die bei britischen Touristen beliebt sind. Diese Probleme bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit, und es sollten Mittel in ausreichender Höhe bereitgestellt werden, um die Auswirkungen abzufedern.

3.10 Der EWSA ist der Auffassung, dass die organisierte Zivilgesellschaft entscheidend an der Feststellung der Folgen eines Brexits ohne Abkommen mitwirken sollte. Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten dazu anhalten, bei der Ausarbeitung der Anträge die einschlägigen Organisationen zu konsultieren.

Brüssel, den 25. September 2019

Luca Jahier  
Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

---